



## **Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der ENGIE Gebäudetechnik GmbH (Anlagenbau), Ausgabe 25.05.2018**

Für unsere Lieferungen und Leistungen im B2B-Bereich sind – sofern nicht schriftlich abweichend geregelt – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen verbindlich, dies gilt auch dann, wenn anders lautende Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Subsidiär zu unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gilt die ÖNORM B 2110 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

### **1. Angebot, Vertragsabschluss**

- 1.1 Angebote von ENGIE sind mangels abweichender vertraglicher Regelung 30 Tage gültig.
- 1.2 Der Vertrag wird erst mit schriftlicher Bestell- bzw. Auftragsbestätigung seitens ENGIE wirksam.
- 1.3 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden.
- 1.4 ENGIE ist jederzeit dazu berechtigt, (auch überwiegende) Teile des Auftrags an Subunternehmer zu vergeben.

### **2. Vertretungsbefugnis**

ENGIE wird dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung jene Personen schriftlich bekannt geben, die (neben den zur Vertretung der Gesellschaft nach außen befugten Personen laut Firmenbuch) zur Abgabe und Entgegennahme von für ENGIE verbindlichen Erklärungen sowie von Zusatzaufträgen oder Zahlungen an ENGIE berechtigt sind. Sonstige Personen (insbesondere Montagemitarbeiter) können ENGIE nicht wirksam vertreten.

### **3. Umfang der Leistung, Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Zum Leistungsumfang gehören ausschließlich jene Leistungen, die im Angebot ausdrücklich genannt werden.
- 3.2 Im Angebot nicht genannte Leistungen werden als Mehrleistungen entsprechend ihrem Aufwand und zu den im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung geltenden Verrechnungssätzen von ENGIE verrechnet.
- 3.3 Für die rechtzeitige Einholung von Import- oder Exportlizenzen, Genehmigungen oder behördlichen Bewilligungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verantwortlich. Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Vertragsleistungen durch ENGIE zu ermöglichen. Zur Leistungserbringung erforderliche Hilfsmittel (z.B. Gerüste) sind, falls nicht schriftlich abweichend geregelt, vom Auftraggeber unentgeltlich beizustellen, ebenso Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom, geeignete Aufenthaltsräume für das Montagepersonal, geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Material und Werkzeug sowie entsprechende Anfahrtsmöglichkeiten. Der Auftraggeber übernimmt auch die Entsorgung des Verpackungsmaterials.

### **4. Preise, Mehrkosten**

- 4.1 Die Angebotspreise gelten bei Bestellung des gesamten Angebots, bei Teilbestellungen behält sich der Auftraggeber eine Anpassung der Preise vor.
- 4.2 Die angebotenen Preise gelten weiters unter der Bedingung, dass die Vertragsleistung ohne Unterbrechung vorgenommen werden kann und der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. ENGIE ist berechtigt, dem Auftraggeber Mehrkosten infolge von nicht von ENGIE zu vertretenden Behinderungen bzw. Verzögerungen, unabhängig von ihrer Dauer, in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber trägt auch die Mehrkosten aus allfälligen, bei Angebotsabgabe nicht bekannten (Behörden-)Auflagen.
- 4.3 Die Preise gelten als veränderliche Preise, es gilt der vom Wirtschaftsministerium verlaublichte, für ENGIE sachlich anwendbare Baukostenindex (BKI 2010), Preisbasis Angebotsdatum.

### **5. Lieferung, Übernahme**

- 5.1 Die Lieferung bzw. Leistung ist innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist(en) zu erbringen. Die Frist ist angemessen zu verlängern, wenn Hindernisse auftreten, die nicht von ENGIE zu vertreten sind und eine fristgerechte Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung verhindern. Hierzu zählt insbesondere auch eine verspätete Lieferung von Materialien durch Dritte oder das Nichteinhalten der Zahlungsfristen durch den Auftraggeber.
  - 5.2 Eine von ENGIE zu errichtende Leistung bzw. Anlage gilt als fristgerecht erbracht, wenn sie bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Leistung keine wesentlichen Mängel aufweist und widmungsgemäß genützt werden kann, auf die Fertigstellung der Gesamtanlage bzw. von Leistungen Dritter kommt es nicht an. Mit dem Erreichen der Betriebsbereitschaft gilt die Leistung als vom Auftraggeber übernommen.
  - 5.3 ENGIE ist berechtigt, die Übernahme bereits vor Erreichen der Betriebsbereitschaft zu verlangen, wenn die Leistung zumindest zu 90% fertiggestellt ist und sich die Fertigstellung ohne Verschulden von ENGIE bereits mehr als 1 Monat verzögert. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung von ENGIE zwar fertiggestellt ist, jedoch ein etwaig vereinbarter Probetrieb ohne Verschulden von ENGIE nicht möglich ist. Der Auftraggeber hat die Leistung in diesen Fällen binnen 14 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch ENGIE zu übernehmen oder der Übernahme begründet zu widersprechen, andernfalls diese als übernommen gilt. Ist die Durchführung eines Probetriebs ohne Verschulden von ENGIE nicht unmittelbar anschließend an die Fertigstellung der Anlage möglich, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
  - 5.4 Haben die Parteien abweichend von den obigen Bestimmungen schriftlich eine förmliche Übernahme vereinbart, so gilt Punkt 10.2 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.
  - 5.5 ENGIE ist berechtigt, bei vorzeitiger Fertigstellung von Teilen der Leistung eine Teilübernahme zu verlangen, soweit diese selbstständig betrieben werden können.
  - 5.6 Für auf der Baustelle eintretende Beschädigungen an der Leistung oder deren Untergang durch Zufall oder Dritte vor Übergabe trägt der Auftraggeber die Gefahr. Für Warenlieferungen gilt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft), im Übrigen die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- ### **6. Verrechnung, Zahlung**
- 6.1 ENGIE ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.
  - 6.2 Bei Verrechnung nach Aufmaß hat diese abschnittsweise gemäß Baufortschritt stattzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch ENGIE hat die gemeinsame Vornahme des Aufmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Auftraggeber nicht daran und erklärt er auch nicht schriftlich seinen Widerspruch binnen 5 Werktagen ab erfolgter Aufmaßfeststellung, so gilt das festgestellte Aufmaß als von ihm bestätigt.
  - 6.3 Sämtliche Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum einlangend auf dem Konto von ENGIE zu bezahlen.
  - 6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen bestrittener Mängel, sonstigen von ENGIE nicht anerkannten Gegenforderungen oder von ENGIE nicht zu vertretenden Gründen zurückzuhalten oder zu kürzen.
  - 6.5 Bei Zahlungsverzug ist ENGIE berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu begehren, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen und die eigene Leistung bis zur Erfüllung

der Zahlungen aufzuschieben. ENGIE ist außerdem berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber den Ersatz des entstandenen Schadens zu begehren.

- 6.6 Alle gelieferten Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ENGIE. ENGIE behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und nach erfolgter Mahnung die Zahlung nicht erfolgt ist.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 ENGIE leistet Gewähr dafür, dass die Leistung den gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich bedungenen Eigenschaften entspricht sowie dem Stand der Technik, der im Zeitpunkt der Angebotsabgabe Gültigkeit hat. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. enthaltenen Angaben von ENGIE sind nur maßgeblich, wenn deren Einhaltung durch ENGIE im Angebot ausdrücklich zugesichert wurde.
- 7.2 ENGIE leistet jedenfalls keine Gewähr für die Tauglichkeit des vom Kunden beigestellten Materials (z.B. auch Pläne) oder seiner Angaben. Eine Prüf- und Warnpflicht von ENGIE hierfür sowie für Vorleistungen Dritter wird ausgeschlossen. Bei Reparatur- und Änderungsarbeiten an bestehenden Anlagen erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von ENGIE nur auf den reparierten bzw. geänderten Teil.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Anlage. Verlangt der Auftraggeber die vorzeitige Inbetriebsetzung von Teilen der Anlage, so beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teile mit dem Tag der vorzeitigen Inbetriebsetzung zu laufen. Die Vermutung gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.4 ENGIE kann nach eigener Wahl verbessern oder austauschen oder sogleich Preisminderung gewähren. Der Auftraggeber ist – bei sonstiger Genehmigung der Lieferung bzw. Leistung als mangelfrei – zur schriftlichen Mängelrüge innerhalb angemessener Frist verpflichtet.
- 7.5 Spätere Abweichungen von den dem Angebot oder Projekt zugrundeliegenden Angaben des Auftraggebers sind, bei sonstigem Entfall der Gewährleistungsansprüche, ENGIE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt weiters dann, wenn der Auftraggeber eigenmächtig Reparaturen oder sonstige Arbeiten an den von ENGIE gelieferten Waren oder Leistungen durchführen lässt.
- 7.6 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat ENGIE nur dann aufzukommen, wenn ENGIE dem schriftlich zugestimmt hat.

## 8. Haftung, Pönale

- 8.1 Die Haftung von ENGIE im Falle leichter Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Vermögensschäden (insbesondere) entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB gilt nicht.
- 8.2 Ersatzansprüche gegen ENGIE verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden.
- 8.3 Ist ENGIE aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zur Leistung von Vertragsstrafen verpflichtet, so stellen diese den durch ENGIE zu leistenden Maximalersatz dar.
- 8.4 Können pönalisierte Termine aus Gründen, die nicht von ENGIE zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, so gelten die neu festgesetzten Termine nur dann als pönalisiert, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

## 9. Geheimhaltung, Urheber- und Patentrechte

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung betreffend alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Informationen, soweit diese nicht ohnehin bereits allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Leistungserbringung weiter fort.

- 9.2 Von ENGIE erstellte Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge etc. bleiben geistiges Eigentum von ENGIE und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ENGIE vom Auftraggeber weder an Dritte weitergegeben noch verwertet oder vervielfältigt werden. Der Auftraggeber hat ENGIE unverzüglich zu informieren, falls er Kenntnis von der Nutzung des geistigen Eigentums von ENGIE durch einen Dritten erlangt.

## 10. Rücktritt vom Vertrag

- ENGIE ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,
- wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt,
  - wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass ENGIE wirtschaftliche Nachteile bei Aufrechterhaltung des Vertrags befürchten muss oder
  - ENGIE die Aufrechterhaltung des Vertrags aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

## 11. Datenschutz

- Die Vertragsparteien verpflichten sich jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz durchzuführen.
- Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber wird ENGIE als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers (die "Betroffenen") zum Zwecke der Vertragsabwicklung und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten. Die genauen Zwecke sowie die jeweils verarbeiteten Daten und Rechtsgrundlagen sind auf der Webseite von ENGIE ([www.engie.at](http://www.engie.at)) in der Datenschutzerklärung ersichtlich.
- Den Betroffenen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Entsprechende Anfragen sind an [gt@at.engie.com](mailto:gt@at.engie.com) zu richten. Dem Betroffenen steht weiters ein Beschwerderecht zu, das an die österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zu richten ist.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Information gemäß dieser Klausel an die Betroffenen gemäß den Vorgaben der DSGVO zur Verfügung zu stellen.

## 12. Sonstiges

- 12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Sollten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.

**ENGIE Gebäudetechnik GmbH**